

Beschlussvorlage

Vorlagen Nr.
16/033/3

Status:

öffentlich

Umwandlung des Familienzentrums in eine Anstalt des öffentlichen Recht

Beratungsfolge:

| Nr. | Gremium | Datum | Zuständigkeit | Status | Beschluss |
|-----|----------------------|------------|---------------|------------------|-----------|
| 1. | Verwaltungsausschuss | 15.12.2016 | Empfehlung | nicht öffentlich | |
| 2. | Rat der Stadt Aurich | 15.12.2016 | Beschluss | öffentlich | |

Beschlussvorschlag:

1. ***In Ausführung des Beschlusses zur DS 12/181/1 wird die Gründung des Familienzentrums Aurich als Anstalt des öffentlichen Rechts beschlossen.***
2. Der Rat der Stadt Aurich beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung der Stadt Aurich über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Familienzentrum Aurich AöR“.
3. ~~Für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Familienzentrum Aurich AöR“ wird der ebenfalls in der Anlage beigefügte Wirtschaftsplan mit dem dort ausgewiesenen Defizit beschlossen. Die Zahlung des Defizites an die Anstalt des öffentlichen Rechts „Familienzentrum Aurich AöR“ wird beschlossen.~~
4. ~~Im Hinblick auf die Gründung der Anstalt des öffentlichen Rechts wird die Stadt Aurich für den Ausgleich der zukünftigen, in den testierten und festgestellten Jahresabschlüssen der Anstalt ausgewiesenen Verluste der Anstalt Sorge tragen und, soweit erforderlich, die Bereitstellung der erforderlichen Liquidität für den Geschäftsbetrieb der Anstalt sicher stellen. Die konkrete Übernahme der o. a. Verluste bedarf jeweils eines entsprechenden Beschlusses.~~
5. 3. Die Stadt Aurich gewährt der Anstalt des öffentlichen Rechts Familienzentrum Aurich für zukünftige Investitionsvorhaben Mittel in Form von investiven Zuschüssen oder Eigenkapital, soweit dies zur Durchführung des Investitionsvorhabens erforderlich ist. Voraussetzung für die Zuwendung ist die Zustimmung des Verwaltungsrates zum Wirtschaftsplan und zu Investitionen und Betriebsunterhaltungsmaßnahmen über 50.000 Euro **10.000 Euro**.
6. 4. Entsprechend der Satzung wird der Verwaltungsrat gegründet. Dabei wird für die Ermittlung der Anzahl der Sitze das Verfahren nach Hare-Niemeyer gem. §§ 75, 71 NKomVG angewendet. Hiernach ergibt sich bei sieben zu besetzenden Sitzen folgende

Verteilung:

| | |
|----------------|---------|
| Gruppe SPD/GAP | 3 Sitze |
| Gruppe CDU/FDP | 2 Sitze |
| AWG-Fraktion | 1 Sitz |
| GFA-Fraktion | 1 Sitz |

Die Fraktionen, welche über keinen Sitz im Verwaltungsrat verfügen, können ein beratendes Mitglied zu den Sitzungen entsenden.

7. 5. **Der Gastwirt betreibt die Gastronomie wochentags von 11.30 Uhr bis 14.30 Uhr.**

Sachverhalt:

Der Jugend-, Sport- und Sozialausschuss hat in seiner Sitzung am 08.03.2013 die Vorlage 16/033 beraten und gibt eine Beschlussempfehlung zur Änderung der Vorlage mit den in Fettdruck gekennzeichneten Textpassagen.

Es wird derzeit im Rahmen einer verbindlichen Auskunft geprüft, ob die Grundstücksflächen, auf denen sich die Gebäude des Familienzentrums bzw. der zu gründenden Anstalt des öffentlichen Rechts Familienzentrums Aurich AöR von der Stadt an die Anstalt des öffentlichen Rechts übertragen werden können, ohne dass hierbei Grunderwerbssteuer anfällt. Sollte dies der Fall sein, wird seitens der Verwaltung eine weitere Beschlussvorlage erarbeitet, mit der dann die Grundstücke an die Anstalt des öffentlichen Rechts übertragen werden sollen. Hintergrund ist, dass die Anstalt nach der Satzung eine selbständige Einrichtung der Stadt Aurich sein soll. Es erscheint daher sinnvoll, dies als selbständige Wirtschaftseinheit auch mit allen Gebäuden und Grundstücken, die das Familienzentrum Aurich betreffen, zu betrachten.

Aus diesem Grund ist in der Satzung § 2 Absatz 1 der letzte Absatz gestrichen worden, dass das Nutzungsrecht an den Gebäuden übertragen wird.

Bezüglich der Sitzverteilung im Verwaltungsrat ist in § 5 Absatz 1 Satz 2 der letzte Halbsatz („...; die Vorschriften über beratende Mitglieder gelten nicht“) gestrichen worden. Damit kann dann entschieden werden, ob in den Verwaltungsrat auch von den Fraktionen, Parteien oder Wählergemeinschaften, die keinen Sitz im Verwaltungsrat haben, beratende Mitglieder entsandt werden können.

In der Informationsvorlage 16/089 wurde aufgrund der Anmerkungen des Ratsmitglieds Meyerholz darauf hingewiesen, dass aus Klarstellungsgründen ergänzt wird, dass der Vorstand aus zwei gleichberechtigten Mitgliedern besteht und die Vorstandsmitglieder ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes unterzeichnen, andere Vertretungsberechtigte hingegen mit dem Zusatz „im Auftrag“. Dies wurde in dem anliegenden Satzungsentwurf ebenfalls geändert.

In der Sitzung des Sozialausschusses vom 01.12.2016 wurde angeregt, dass Voraussetzung für die Zuwendung durch die Stadt die Zustimmung des Verwaltungsrates zum Wirtschaftsplan und zu Investitionen und Betriebsunterhaltungsmaßnahmen statt über 50.000 Euro lediglich über einen Betrag in Höhe von 10.000 Euro ist. Diese Regelung wurde dann so aufgenommen.

Der Wirtschaftsplan 2017 wird im Rahmen der Haushaltsberatungen 2017 vorgestellt und soll dort beschlossen werden, so dass die Regelung unter der Nr. 3 gestrichen wurde.

Der Sozialausschuss hat auch vorgeschlagen, die unter Nr. 4 geregelte Übernahme der Verluste zu streichen. Auch diese Regelung wurde daher gestrichen.

Alle übrigen Regelungen bleiben bestehen.

Anlagen:

Satzung der Stadt Aurich über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Familienzentrum Aurich AöR“

In Vertretung

gez. Kuiper